

Geschäftsordnung des Expertenkreises Keramikspritzguss (CIM)

Präambel

Der Expertenkreis Keramikspritzguss (CIM) ist ein fachliches Arbeitsgremium Keramik herstellender Unternehmen sowie von Forschungseinrichtungen und Firmen, die den Keramikspritzguss anwenden. Dazu müssen die Mitglieder die Prozesskette Spritzgießen, Entbindern und Sintern von Keramik im Haus abdecken können. Mitglieder des Expertenkreises Keramikspritzguss (CIM) müssen Mitglied der Deutschen Keramischen Gesellschaft e.V. (DKG) sein.

1. Name

Das Arbeitsgremium führt den Namen „Expertenkreis Keramikspritzguss (CIM) in der Deutschen Keramischen Gesellschaft (DKG)“. Die Kurzbezeichnung lautet: „Expertenkreis Keramikspritzguss“. Mit dem Begriff Keramikspritzguss ist hier ausschließlich der Bereich des Keramikspritzgießens in den Varianten Hochdruckspritzguss und Niederdruckspritzguss (CIM) gemeint. Die Verarbeitung von Hartmetall und Metallpulvern (MIM) wird nicht abgedeckt.

Der Expertenkreis Keramikspritzguss (CIM) in der Deutschen Keramischen Gesellschaft (DKG) hat eine eigene Geschäftsordnung.

2. Zweck und Aufgabe

2.1 Der Expertenkreis Keramikspritzguss widmet sich dem Zweck, die Technologie des Keramikspritzgießens (CIM) zu fördern und definiert hierfür drei Hauptaufgabengebiete (Arbeitsgruppen), nämlich

2.1.1 die CIM-Technologie zu verbreiten (*Technologiemarketing*),

2.1.2 die CIM-Technologie weiterzuentwickeln (*Technologieentwicklung*) und

2.2 Der Expertenkreis Keramikspritzguss definiert und überprüft einmal pro Jahr, welche Einzelthemen innerhalb der Hauptaufgabengebiete zu bearbeiten sind, welche noch aktuell sind oder ggf. neu aufgenommen müssen und stellt themenbezogene Arbeitsgruppen zusammen. Die jeweils aktuelle Liste wird den Mitgliedern mit dem jeweiligen Sitzungsprotokoll zur Verfügung gestellt.

3. Zugehörigkeit zum Expertenkreis Keramikspritzguss

Der Expertenkreis Keramikspritzguss besteht aus

- (a) ordentlichen Firmenmitgliedern der DKG,
- (b) ordentlichen Institutsmitgliedern der DKG und
- (c) Ehrenmitgliedern.

Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung.

4. Mitgliedschaft

- 4.1** Als Mitglieder des Expertenkreises Keramikspritzguss gelten alle Unternehmen, Institute und Institutionen, die bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bereits Mitglied des Expertenkreises Keramikspritzguss sind. Dies sind am Tage des Inkrafttretens die folgenden Firmen und Institute (s. Anlage).
- 4.2** Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Aufnahme erfordert eine 2/3-Sitzungsmehrheit; der Ausschluss erfordert ebenfalls die Zustimmung von mehr als 2/3 aller anwesenden Mitglieder.
- 4.3** Neue Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen, wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) Bei dem Antragsteller handelt es sich um den Vertreter eines Unternehmens oder Institutes mit eindeutiger und nachweisbarer Aktivität in der CIM-Technologie, das die Prozesskette Spritzgießen, Entbindern und Sintern im Haus abdecken kann.
 - (b) Es können auch weitere Mitglieder aus europäischen Ländern aufgenommen werden, wenn die Bedingung 4.3 (a) erfüllt ist. Die Vertreter dieser Mitglieder müssen der Sitzungssprache deutsch mächtig sein und die Präambel dieser Geschäftsordnung erfüllen.
 - (c) Auf Vorschlag eines aktiven Expertenkreismitgliedes können auch Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Dabei muss es sich um Mitarbeitende von Mitgliedern des Expertenkreises handeln, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind.
- 4.4** Der Antrag auf Mitgliedschaft im Expertenkreis Keramikspritzguss ist an den Vorsitzenden des Expertenkreises zu stellen. Dieser informiert mit Einladung alle Mitglieder über Antrag und Tagesordnungspunkt. Der Antragsteller stellt sich auf der auf das Datum des Antrages folgenden Sitzung vor. Diskussion und Abstimmung über eine Aufnahme in den Expertenkreis erfolgt unmittelbar nach der Vorstellung unter Ausschluss des Antragstellers. Für die Zustimmung über die Aufnahme ist eine 2/3-Sitzungsmehrheit der am Tage der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Abstimmungsergebnis wird dem Antragsteller sofort mitgeteilt. Mit Protokoll der Sitzung wird darüber hinaus die Geschäftsstelle der DKG informiert.
- 4.5** Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages, sie wird beendet
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung oder
 - b) durch einen Beschluss (2/3-Sitzungsmehrheit) der Mitgliederversammlung.

Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde (Anmerkung: Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 30.9. des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief (Datum Poststempel) bei der Geschäftsstelle der DKG eingegangen sein. Ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Rechte des Mitglieds ruhen, wenn er trotz Mahnung, den fällig gewordenen Jahresbeitrag zu zahlen, dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab Eingang der 1. Mahnung nachkommt. Die Pflicht zur Zahlung ausstehender Jahresbeiträge wird durch Austritt oder Ausschluss aus dem Expertenkreis nicht berührt. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt der Anspruch des Mitglieds auf die Nutzung gemeinschaftlicher Werkzeuge oder Geräte des Expertenkreises, auch dann, wenn bis zum Zeitpunkt des Austritts noch keine Nutzung dieser Werkzeuge oder Geräte durch das Mitglied erfolgt ist. Ein Erstattungsanspruch auf bereits geleistete anteilige Kosten an diesen Werkzeugen oder Geräten besteht im Falle des Austritts oder Ausschlusses nicht.

- 4.6** Ehrenmitglieder können frühere Mitarbeitende von Mitgliedern des Expertenkreises nach Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben werden. Der Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt über ein aktives Expertenkreismitglied. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss (2/3-Sitzungsmehrheit).

Ehrenmitglieder müssen persönliche Mitglieder der DKG sein. Ein zusätzlicher Beitrag für die Ehrenmitgliedschaft zum Mitgliedsbeitrag der DKG wird nicht erhoben.

Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Eine Mitarbeit des Ehrenmitglieds in den Arbeitskreisen des Expertenkreises ist ausdrücklich erwünscht.

Ehrenmitglieder legen eventuelle Beratertätigkeiten für Unternehmen vor ihrer Aufnahme als Ehrenmitglieder offen und verpflichten sich dem Expertenkreis zur Vertraulichkeit. Bei Aufnahme weiterer Beratertätigkeiten für andere Unternehmen nach erteilter Ehrenmitgliedschaft ist diese dem Expertenkreis vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung anzuzeigen, woraufhin eine neuerliche Abstimmung zur Ehrenmitgliedschaft erfolgen muss. Eine Nichtoffenlegung der Beratertätigkeit führt zum Ausschluss des Ehrenmitglieds. Wenn Aktivitäten dieser Person bekannt werden, die den Interessen des Expertenkreises schaden, hat das ebenfalls den Ausschluss zur Folge.

Die Ehrenmitgliedschaft endet automatisch bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen zu den Mitgliederversammlungen.

5. Beiträge

- 5.1** Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag CIM in Höhe von 900,- € zzgl. gesetzl. USt. erhoben. Beitragsänderungen bedürfen einer Änderung der Geschäftsordnung (siehe Abschnitte 7.10 g) und 11). Die Zahlung des Beitrages hat innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Rechnung an die „Deutsche Keramische Gesellschaft e. V.“ zu erfolgen.

6. Organe des Expertenkreises Keramikspritzguss

Organe des Expertenkreises Keramikspritzguss sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1** Der Expertenkreis Keramikspritzguss trifft sich zweimal pro Jahr. Sitzungssprache ist deutsch. Ausnahmen können gesondert abgesprochen werden. Sie erfordern eine Zustimmung mit 2/3-Sitzungsmehrheit.
- 7.2** Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Expertenkreises oder in dessen Vertretung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Zur Versammlung ist wenigstens vier (4) Wochen im Voraus einzuladen und in der Einladung die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 7.3** Der nächste Sitzungstermin und -ort wird jeweils am Ende der vorherigen Sitzung gemeinsam festgelegt.
- 7.4** Der neue Termin muss für mindestens 2/3 der Anwesenden realisierbar sein, sonst muss ein Alternativtermin gesucht werden.
- 7.5** Die Mitglieder stellen abwechselnd und freiwillig den Sitzungsgastgeber. Der Gastgeber stellt geeignete Räumlichkeiten mit Präsentationstechnik zur Verfügung.
- 7.6** Die Sitzungen finden vorzugsweise in Deutschland statt, wobei Ausnahmen abgesprochen werden können. Sie erfordern eine Zustimmung mit 2/3-Sitzungsmehrheit.
- 7.7** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Expertenkreises einzuberufen, wenn das von mindestens 50 % aller Mitglieder des Expertenkreises oder von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.
- 7.8** Jede Sitzung ist generell beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- 7.9** Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- 7.10** Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstandes des Expertenkreises Keramikspritzguss,
 - b) die Entlastung des Vorstandes des Expertenkreises Keramikspritzguss,
 - c) die Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,
 - d) die Zustimmung zu neuen Mitgliedschaften (siehe Abschnitt 4.4),
 - e) die Festsetzung/Änderungen des Jahresbeitrages (siehe Abschnitt 5),
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - g) Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung und über die Auflösung des Expertenkreises Keramikspritzguss. Diese erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, wenn wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind und dem Antrag mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder zugestimmt wird. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jeder Besetzung beschlussfähig ist.“
- 7.11** Mitglieder des Vorstandes der „Deutschen Keramischen Gesellschaft (DKG)“ oder Bevollmächtigte des Vorstandes sind auf Verlangen von der Mitgliederversammlung zu hören.

7.12 Der Expertenkreis Keramikspritzguss berichtet jährlich über seine Aktivitäten im Tätigkeitsbericht der DKG.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand des Expertenkreises Keramikspritzguss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es genügt eine einfache Sitzungsmehrheit. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die Leiter der Arbeitsgruppen teil.

8.2 Der Vorstand bedarf nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung der Bestätigung durch den Vorstand der „Deutschen Keramischen Gesellschaft (DKG)“.

8.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder des Expertenkreises Keramikspritzguss beträgt zwei (2) Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung Nachfolger zu wählen gewesen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende und in dessen Vertretung dessen Stellvertreter vertreten den Expertenkreis nach außen.

8.5 Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er sorgt für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

9. Vorstandsvorsitzender

9.1 Zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden und in dessen Vertretung des Stellvertreters gehören:

- (a) Einladung zu den Treffen,
- (b) Organisation und Durchführung der Veranstaltung in Abstimmung mit dem jeweils gastgebenden Mitglied,
- (c) Moderation der Sitzung und
- (d) Erstellung/Veranlassung der Erstellung und Verteilung des Sitzungsprotokolls spätestens vier (4) Wochen nach der Sitzung.

10. Sitzungsteilnahme

10.1 Mitglieder, die an einzelnen Sitzungen nicht teilnehmen können, sollten dies dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder mündlich mit Begründung anzeigen.

10.2 Jede Firma muss in mindestens einer Arbeitsgruppe aktiv teilnehmen.

10.3 Falls ein Mitglied zweimal in Folge unentschuldigt nicht an der Mitgliederversammlung teilnimmt, wird es vom Expertenkreis Keramikspritzguss ausgeschlossen.

11. Änderungen der Geschäftsordnung

11.1 Alle Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand der „Deutschen Keramischen Gesellschaft (DKG)“.

12. Inkrafttreten

12.1 Die Geschäftsordnung tritt am 23. 10. 2024 in Kraft.

13. Auflösung des Expertenkreises Keramikspritzguss

13.1 Für die Auflösung des Expertenkreises gilt Abschnitt 7.10 g) entsprechend.

Anlage:

Mitgliederliste des Expertenkreises Keramikspritzguss zum 23. 10. 2024

Anlage 1

Mitgliederliste des Expertenkreises Keramikspritzguss zum 23. 10. 2024

- Deutsche Keramische Gesellschaft e.V., Bergerstraße 145a · D-51145 Köln
- ARBURG GmbH + Co KG, Arthur-Hehl-Straße · D-72290 Lossburg
- Ceramaret GmbH, Ziegelstrasse 9a · D-01662 Meissen
- DONCASTERS Precision Castings-Bochum GmbH, Bessemerstrasse 80 · D-Bochum 44793
- EnCeram (Advanced Ceramics), Rheinstraße 27 · D-55257 Budenheim
- Formatec Ceramics BV, Nobelstraat 16 · NL-5051DV Goirle, Niederlande
- Fraunhofer-Institut für Keramische Technologien und Systeme IKTS, Winterbergstraße 28 · D-01277 Dresden
- Institut für Fertigungstechnologie keramischer Bauteile IFKB, Allmandring 7b · D-70569 Stuttgart
- INMATEC Technologies GmbH, Heerstraßenbenden 10 · D-53359 Rheinbach
- Karlsruher Institut für Technologie KIT, Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 · D-76344 Eggenstein-Leopoldshafen
- Kläger Spritzguss GmbH & Co. KG, Hochgerichtstraße 33 · D-72280 Dornstetten
- OECHSLER AG, Matthias-Oechsler-Strasse 9 · D-91522 Ansbach